

## Termine für Vorsorgeuntersuchungen im Kindesalter

Untersuchungsgrenze		Toleranzgrenze	
U1	nach der Geburt	U1	keine
U2	3. - 10.	U2	3. - 14.
U3	4. - 5.	U3	3. - 8.
U4	3. - 4.	U4	2. - 4 1/2
U5	6. - 7.	U5	5. - 8.
U6	10. - 12.	U6	9. - 14.
U7	21. - 24.	U7	20. - 27.
U7a	34. - 36.	U7a	33. - 38.
U8	46. - 48.	U8	43. - 50.
U9	60. - 64.	U9	58. - 66.

### Kontakt

Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V  
 - Servicestelle für Kindervorsorgeuntersuchungen -  
 Gertrudenstraße 11  
 18057 Rostock  
 Tel.: 0381 / 4955 337  
 Fax: 0381 / 4955 310  
 E-Mail: [servicestelle@lagus.mv-regierung.de](mailto:servicestelle@lagus.mv-regierung.de)

Fotos: Monika Gantzer - pixelio.de (S. 2) und Barbara Eckholdt - pixelio.de (S. 3 unten)

## Meldepflicht für Kinderuntersuchungen U3 bis U9 in Mecklenburg-Vorpommern



## Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

mit einer neuen Regelung im Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst Mecklenburg-Vorpommern möchte unser Land Sie beim gesunden Aufwachsen Ihres Kindes unterstützen.

### Vergessen kann jeder – wir erinnern!

Deshalb wurde im Oktober 2008 eine gesetzliche Meldepflicht für Ärzte eingeführt. Diese melden an die Servicestelle im Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS), bei welchen Kindern die Kinderuntersuchungen durchgeführt wurden. In der Servicestelle werden diese Daten mit denen der zuständigen Einwohnermeldeämter abgeglichen.



Alle Eltern und Sorgeberechtigten, die nicht rechtzeitig an den Termin einer Kinder-Untersuchung gedacht haben bzw. über deren Durchführung keine Meldung eingegangen ist, werden an diese Untersuchung erinnert.

Haben Sie eine Untersuchung von U3 bis U5 nicht wahrgenommen bzw. wurde diese nicht gemeldet, erhalten Sie als Eltern ein Schreiben mit der Bitte, an der jeweils nächsten Untersuchung teilzunehmen.

Ab der U6 werden Sie daran erinnert, die Untersuchung innerhalb der bestehenden zeitlichen Toleranzgrenzen nachzuholen. Bitte achten Sie auf die Einhaltung der Untersuchungszeiträume, weil nur innerhalb dieser Toleranzgrenzen die Kosten für die Untersuchung von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden.



**Bitte denken Sie auch an die U7a – eine im Sommer 2008 zusätzlich eingeführte Kinderuntersuchung!**

Diese Untersuchung im dritten Lebensjahr soll eine Lücke zwischen den bisherigen Untersuchungen schließen und sicherstellen, dass Auffälligkeiten auch in diesem Alter entdeckt und frühzeitig behandelt werden können.

Wird die Untersuchung trotz Erinnerung nicht wahrgenommen, ist die Servicestelle verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Das Gesundheitsamt setzt sich dann mit Ihnen in Verbindung, fragt nach, warum die Untersuchung nicht durchgeführt wurde und bietet Ihnen ggf. Hilfe an.

Ist die Untersuchung doch erfolgt oder haben Sie bereits einen Termin mit Ihrem Arzt vereinbart, treten Sie bitte nach Erhalt der Erinnerung mit unserer Servicestelle in Kontakt, damit wir das Problem gemeinsam klären können.



**Nutzen Sie die angebotenen Kinder-Untersuchungen U1 bis U9 als Chance für die gesunde Entwicklung Ihres Kindes!**